

BDY-Ausbildungsordnung „Yogalehrerin Basic BDY“ bzw.
„Yogalehrer Basic BDY“

**1. VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME AN DER AUSBILDUNG
(SOLL-VORAUSSETZUNG)**

- Mindestalter 25 Jahren
- Mindestens drei Jahre eigene Yoga-Praxis
- Abgeschlossene Berufsausbildung/Studium
- Tiefergehendes Interesse für die Inhalte des Yoga

2. BDY-RAHMENRICHTLINIEN

Die BDY-Rahmenrichtlinien für die Yoga-Lehrausbildung Basic BDY beinhalten verpflichtende Mindestanforderungen hinsichtlich des Fächer-, Themen- und Stundenkanons. In den einzelnen Fächern können durch die jeweilige Schule zusätzliche Inhalte aufgenommen werden. Dies ist im Ausbildungsplan zu verdeutlichen. Versäumte Unterrichtseinheiten muss die/der Auszubildende nachholen.

Rahmenrichtlinien s. Anlage

**3. Prüfungsordnung zur Erlangung des Titels „Yogalehrerin Basic BDY“ bzw.
„Yogalehrer Basic BDY“**

Für die Erlangung des Titels „Yogalehrerin Basic BDY“ bzw. „Yogalehrer Basic BDY“ ist es erforderlich, mit Beginn des zweiten Ausbildungsjahres ordentliches Mitglied im BDY zu sein. Die Mitgliedschaft im zweiten Ausbildungsjahr ist beitragsfrei. Ist die Ausbildungsdauer länger als zwei Jahre, wird für das dritte Ausbildungsjahr ein Beitrag in Höhe von 50 Prozent des regulären Mitgliedsbeitrags erhoben.

Soweit die Ausbildung fortgesetzt wird, um den Titel „Yogalehrerin BDY/ EYU“ bzw. „Yogalehrer BDY/ EYU“ zu erwerben, wird für das dritte und vierte Ausbildungsjahr ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 Prozent des regulären Mitgliedsbeitrags erhoben. Den Auszubildenden stehen damit schon während der Ausbildung das Netzwerk und die Serviceleistungen des Verbands zu Verfügung.

3.1. ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt über die zuständige Schulleitung. Es müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- Nachweis über die abgeschlossene Yoga-Lehrausbildung nach den BDY-Rahmenrichtlinien für die Yoga-Lehrausbildung Basic BDY in mindestens zwei Jahren in der jeweils gültigen Fassung bis zum Termin der Prüfungsstunde
- Nachweis über die erforderlichen Vorstellstunden
- Nachweis über die ordentliche Mitgliedschaft im BDY

3.2. BDY-Prüfung

Die BDY-Prüfung besteht aus zwei Teilen

- Schriftliche Prüfungsarbeit
- Prüfungsstunde mit moderierter Abschlussbesprechung

3.2.1. SCHRIFTLICHE PRÜFUNGSARBEIT

Es ist eine schriftliche Prüfungsarbeit in Form einer Hausarbeit vorzulegen, deren Themenbereiche von der Ausbildungsschule gestellt werden. Sie ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Bearbeitungszeit für die TeilnehmerInnen beträgt maximal drei Monate. Die Bearbeitung der Themenbereiche kann sechs Monate vor Beendigung der Ausbildung begonnen werden. Der letztmögliche Abgabetermin liegt sechs Monate nach offiziellem Ausbildungsende.

Soweit die/der Auszubildende die Yoga-Lehrausbildung fortsetzt, mit dem Ziel den Abschluss „Yogalehrerin BDY/EYU“ bzw. „Yogalehrer BDY/ EYU“ zu erwerben, können die im Rahmen dieser Prüfungsarbeit bearbeiteten Fragen, in die für den Abschluss „Yogalehrerin BDY/EYU“ bzw. „Yogalehrer BDY/ EYU“ zu erstellende Prüfungsarbeit mit aufgenommen oder auch neu bearbeitet werden. Dies erfolgt in Rücksprache mit der Schulleitung.

Die schriftliche Arbeit gilt als bestanden, wenn die zu bearbeitenden Themenbereiche selbstständig und ausreichend mit der nötigen Sachkompetenz sowie in guter sprachlicher Form dargestellt wurden.

Die Arbeit wird von einer GutachterIn, die/der die erforderlichen Qualifikationen aufweist (vgl. 3.7.) gelesen. Die PrüfungsteilnehmerInnen erhalten eine qualifizierte Rückmeldung zur ihrer Prüfungsarbeit.

3.2.2. Prüfungsstunde

Die schriftliche Ausarbeitung der Prüfungsstunde muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung den Mitgliedern der Prüfungskommission zugegangen sein. Die Ausarbeitung muss eine detaillierte Erläuterung von Ziel und Inhalten des Stundenablaufs beinhalten (ein āsana oder eine andere Yoga-Übungsform). Die Prüfungsstunde gilt als bestanden, wenn die Fähigkeit nachgewiesen werden konnte

- theoretisches Wissen sachkompetent, teilnehmerInnen-bezogen und situativ in der Unterrichtspraxis umzusetzen und als Lehrpersönlichkeit zu überzeugen,
- in einem klaren Stundenablauf Ziele und Inhalte des Yoga angemessen zu vermitteln und für die TeilnehmerInnen erfahrbar zu machen,
- einen angemessenen Kontakt zu den TeilnehmerInnen der Stunde aufzubauen, der der besonderen Rolle einer Yogalehrerin/eines Yogalehrers gerecht wird.

3.3. QUALIFIKATIONSERTEILUNG UND WIEDERHOLUNG

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsteile erfolgreich abgeschlossen wurden. Ist die schriftliche Prüfungsarbeit nicht ausreichend, wird der/die PrüfungsteilnehmerIn vor der Abschlussprüfung (Prüfungsstunde) benachrichtigt.

Wurde ein Prüfungsteil nicht bestanden, so bestehen folgende Wiederholungsoptionen für die Prüfungsteilnehmerin bzw. den Prüfungsteilnehmer:

- Nachreichen der verbesserten schriftlichen Prüfungsarbeit
- Wiederholung der schriftlichen Prüfungsarbeit
- Wiederholung der Prüfungsstunde inklusive der moderierten Abschlussbesprechung
- Erneute Anmeldung zur Gesamtprüfung

Die oben genannten drei letzten Optionen sind frühestens ein halbes Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung möglich. Die Prüfung muss spätestens nach drei Jahren abgeschlossen sein. Wird eine Prüfung wiederholt, fallen erneut entsprechende Prüfungsgebühren an.

3.4. PFLICHTEN DES BDY UND DER AUSBILDUNGSSCHULE

Über die Zulassung zur Prüfung und den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen

Hierfür sind die BDY-Formblätter (Prüfungsdokumentation) zu verwenden. Diese Niederschrift sendet die Ausbildungsschule in Kopie dem BDY nach Prüfungsabschluss zu. Nach Eingang der Prüfungsdokumentationen über den erfolgreichen Verlauf der Prüfung stellt der BDY die Zeugnisse aus und sendet diese an die Ausbildungsschule.

Das Zeugnis enthält den Vermerk „Die Prüfung wurde nach den gültigen BDY-Rahmenrichtlinien Yoga-Lehrausbildung Basic BDY abgelegt.“ Die Ausbildungsschule ist verpflichtet, sämtliche Prüfungsunterlagen 10 Jahre aufzubewahren.

Das Zeugnis berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Yogalehrerin Basic BDY“ bzw. „Yogalehrer Basic BDY“ unter der Maßgabe, auch in Zukunft den großen Traditionen der altindischen Weisheits- und Lebenslehre des Yoga – in einer für den abendländischen Menschen angemessenen Weise – verbunden zu bleiben und in diesem Sinne den Menschen allgemein und künftigen Yoga-SchülerInnen im Besonderen zu dienen.

Die Organisation der Prüfung vor Ort obliegt der Ausbildungsschule. Mögliche Prüfungskosten sind durch die Ausbildungsschule vor Beginn der Ausbildung kenntlich zu machen und sind von den TeilnehmerInnen zu tragen.

3.5. WIDERRUF BZW. ABERKENNUNG DES BDY-TITELS „YOGALEHRERIN BASIC BDY“ bzw. „YOGALEHRER BASIC BDY“

Der BDY kann die Aberkennung des Titels einleiten. Diese Regelung gilt für TitelinhaberInnen, die den BDY und/oder Mitglieder dieses Verbandes vorsätzlich und böswillig öffentlich herabsetzen, verunglimpfen, gegen wesentliche Grundsätze des BDY und seiner berufsethischen Richtlinien verstoßen oder nachweislich gegen die freiheitliche-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland handeln.

Dies gilt insbesondere bei einem hierauf gestützten Ausschluss aus dem BDY.

3.6. DER PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Prüfungsausschuss wird von der Ausbildungsschule einberufen. Er setzt sich zusammen aus der Schulleitung und einem Dozenten aus dem Ausbildungsteam der Ausbildungsschule. Den Vorsitz übernimmt die Schulleitung.

3.6.1. BESCHLUSSFINDUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Bei Einigkeit über das Prüfungsergebnis wird die Prüfung als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Bei Uneinigkeit über das Prüfungsergebnis berät und beschließt der Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen, wie durch die Erfüllung von Auflagen oder Wiederholung von Teilen der Prüfung ein Abschluss zu erlangen ist. Das Ergebnis dieser Beratung ist schriftlich festzuhalten und für den Prüfling verbindlich.

Gilt die Prüfung als nicht bestanden, gelten die Regelungen gemäß Punkt 3.3.

3.7. GutachterInnen

Die GutachterInnen verfügen über die Qualifikation „Yogalehrerin BDY/EYU“ bzw. „Yogalehrer BDY/EYU“ oder über die Dozentenqualifikation für die DozentInnen-tätigkeit innerhalb der Yoga-Lehrausbildung des BDY.

3.8. GLIEDERUNG DER ARBEIT

Das Deckblatt informiert über:

- Ausbildungsschule
- Name und Adresse des/der Prüfungsteilnehmerin
- Abgabedatum

Die sich daran anschließende Arbeit enthält folgende Elemente:

- tabellarischer Lebenslauf
- Inhaltsverzeichnis mit Seitenangabe
- Bearbeitung der Fragen/Themen
- Abbildungsverzeichnis
- Quellenverzeichnis
- Anhang
- Eidesstattliche Erklärung

Die Ausbildungsschule stellt hierzu ein Merkblatt zur Verfügung.

3.8.1. EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG ZUR AUTORINNENSCHAFT

Folgende Erklärung muss auf der letzten Seite der Arbeit abgedruckt und handschriftlich unterschrieben sein:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind durch Angaben der Herkunft kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet.“

4. DOZENTEN/DOZENTINNEN-QUALIFIKATIONEN

Die nachfolgend dargestellte Dozenten/Dozentinnen-Qualifikation ist für die BDY-anerkannten Ausbildungen verbindlich. In Ausnahmefällen kann die jeweilige Schulleitung in Rücksprache mit dem Vorstand eine Sonderlösung treffen. Die Unterrichtserfahrung bezieht sich jeweils auf die Tätigkeit als YogalehrerIn nach Abschluss der Prüfung zur „Yogalehrerin BDY/EYU“ bzw. „Yogalehrer BDY/EYU“.

Themen	Anforderungen
Hatha-Yoga	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« • mindestens 3-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn • Weiterbildung in diesem Themenbereich <p>Alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine mindestens 5-jährige Hatha-Yoga-Lehrerfahrung
Meditation	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« • mindestens 5-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn • Weiterbildung in diesem Themenbereich <p>Alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 5-jährige Erfahrung in Meditations-Lehrtätigkeit • eine mindestens 3-jährige Yoga-Praxis
Medizinische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« • mindestens 3-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn • Weiterbildung in diesem Themenbereich • berufliche Tätigkeit mit medizinischem Schwerpunkt <p>Alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine medizinische oder vergleichbare Berufsausbildung mit mehrjähriger Lehr-/Berufserfahrung • eine mindestens 3-jährige Yoga-Praxis
Psychologie	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« • mindestens 3-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn • Weiterbildung in diesem Themenbereich • berufliche Tätigkeit mit Schwerpunkt Psychologie <p>Alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychologie- Studium oder eine vergleichbarere Ausbildung • eine mindestens 3-jährige Yoga-Praxis
Geschichte, Philosophie und Quellentexte des Yoga	<ul style="list-style-type: none"> • Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« • mindestens 3-jährige Unterrichtserfahrung in relevanten Fachbereichen • Weiterbildung in diesem Themenbereich <p>Alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehrjährige philosophische Lehrtätigkeit in der Erwachsenenbildung oder ein Studienabschluss in Philosophie, Indologie und ähnliches

	<ul style="list-style-type: none"> eine mindestens 3-jährige Yoga-Praxis
Yoga in Bezug zum westlichen Welt- und Menschenbild	<ul style="list-style-type: none"> Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« mindestens 3-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn Weiterbildung in diesem Themenbereich <p>Alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> eine mehrjährige Lehrtätigkeit in Philosophie oder ein Studienabschluss in Philosophie, Ethik etc. eine mindestens 3-jährige Yoga-Praxis.
Unterrichtsgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« mindestens 5-jährige Unterrichtserfahrung als YogalehrerIn Weiterbildung in diesem Themenbereich <p>Alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> eine pädagogische Ausbildung mit nachgewiesenem Schwerpunkt Methodik/Didaktik in der Erwachsenenbildung eine mindestens 3-jährige Yoga-Praxis
Berufskunde	<ul style="list-style-type: none"> Titel »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« Weiterbildung in diesem Themenbereich <p>Alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> Berufsausbildung oder eine mehrjährige Tätigkeit im Bereich Existenzgründung, Unternehmensberatung, Steuerberatung und vergleichbaren Berufsfeldern oder eine dementsprechende Berufsausbildung einen mindestens 3-jährigen Bezug zum Berufsfeld Yoga